Ihr/e Gesprächspartner/in: Georg Schell, Claudia Feld-Wielpütz

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, 0, 2, RD

Federführung: BRB

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 5.12.2016 Holl.

Anfrage

Datum: 05.12.2016
Drucksachen-Nr.: 16/0470

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Rat	07.12.2016	öffentlich /

Betreff

Nachfragen zur Beantwortung der Verwaltung der Anfrage der CDU-Fraktion DS 16/0374

Aus der o. g. Beantwortung ergeben sich für uns noch folgende Fragen – der besseren Übersichtlichkeit halber führen wir jeweils die damalige Frage sowie die Beantwortung vorweg an:

Fragestellung:

1. **Frage 1**: Darf eine Besetzung der Position des Geschäftsführers der Wasserversorgungsgesellschaft (WVG) unter Berücksichtigung des Landesgleichstellungsgesetzes LGG NRW (dort insbesondere § 8) ohne Ausschreibung per Ratsbeschluss erfolgen oder muss sie gemäß LGG ausgeschrieben werden?

   Antwort: § 2 Abs.1 LGG NRW regelt den Geltungsbereich des LGG; auf Unternehmen in Rechtsformen des Privatrechts, wie die WVG ist es nur eingeschränkt anwendbar. So ist in § 2 Abs. 3 LGG geregelt, dass bei der Gründung eines Unternehmens in Rechtsformen des Privatrechts durch das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband die Anwendung dieses Gesetzes im Gesellschaftervertrag vereinbart werden soll. Dies ist beim Gesellschaftsvertrag der WVG jedoch nicht geschehen.
   Zudem regelt § 2 Abs.3 Satz 2 dass, wenn dem Land, der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehören, die Vertreter und Vertreterinnen darauf hinwirken, dass in dem Unternehmen die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden.
   Ein „Darauf hinwirken“ kann sich dabei aber immer nur im Rahmen der geltenden Beschlusslage bewegen.

Nachfragen:
I) Ist es richtig, dass der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag der WVG älter als das LGG NRW ist?
II) Stimmt die Verwaltung der Ansicht der CDU-Fraktion zu, dass den Vertreterinnen und Vertretern im Aufsichtsrat der WVG durch die Beschlüsse der Ratssitzung vom 26.10.2016 jede Möglichkeit genommen wurde, bei der Nachbesetzung der Geschäftsführerposition gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 LGG NRW auf die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes hinzuwirken?

2. **Frage 9:** Fehlt in den Beschlussvorschlägen des im Betreff genannten Antrags nicht ein Beschluss, der über eine Änderung des Gesellschaftervertrages der EVG verhindert, dass Herr Lübken künftig sowohl Geschäftsführer der EVG als auch über seine Funktion als Geschäftsführer der WVG automatisch und gleichzeitig Aufsichtsratsmitglied der EVG (siehe § 7 des Gesellschaftervertrages der EVG) ist und somit in der EVG sein eigener Kontrolleur wäre?

   Antwort: Unter der Voraussetzung, dass Herr Lübken Geschäftsführer sowohl der EVG als auch der WVG ist, kann er in seiner Funktion „Geschäftsführer der WVG als geborenes Aufsichtsratsmitglied der EVG“ sich nicht im Rahmen des Aufsichtsrats der EVG für seine Funktion als Geschäftsführer der EVG selbst überwachen und kontrollieren. Sollte die WVG nur einen Geschäftsführer (Herr Lübken) haben, müsste die Satzung der EVG dergestalt angepasst werden, dass bei der Besetzung des Aufsichtsrats der EVG nicht mehr auf den Geschäftsführer der WVG abgestellt wird.
   Ein solcher Beschlussvorschlag wäre nach Auffassung der Verwaltung erforderlich.

   Nachfrage:
   I) Wer ist für das Einreichen eines derartigen Beschlussvorschlags hauptsächlich zuständig?

3. **Frage 10:** Welche Auswirkungen hätte es für die Stadt und für die WVG – sowohl finanziell als auch personalrechtlich und in Hinblick auf den Stellenplan – wenn der Anstellungsvertrag zwischen der WVG und Herrn Lübken vor dem 31.05.2023 beendet würde?

   Antwort: Personalrechtlich wäre zu prüfen, inwieweit eine Beendigung der Beurlaubung unter Berücksichtigung des § 40 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW in Betracht kommt; dies hätte ggf. auch Auswirkungen auf die Zahlung des Versorgungszuschlags. Die im Stellenplan vorhandene Stelle müsste in diesem Falle mit finanziellen Mitteln hinterlegt werden. Die Kostenberechnung für die WVG wäre von dieser vorzunehmen.

   Nachfrage:
   I) Ist der erste Satz der Antwort so zu verstehen, dass im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrages zwischen der WVG und Herrn Lübken nicht sicher ist bzw. erst noch geprüft werden muss, ob er dann zumindest kostenmäßig die Stadt „belasten“ würde? Wer würde andernfalls für ein Gehalt o.ä. für ihn zuständig sein?

4. **Frage 11:** Ist der Gewährleistungserstreckungsbeschluss (Ziff. 6) so gestaltet, dass für Herrn Lübken in keinem Bereich der Sozialversicherung (z.B. Altersversorgung oder Krankenversicherung) doppelt seitens Stadt und WVG in ggf. gleiche oder parallele Systeme bezahlt wird?

   Antwort: Der Gewährleistungserstreckungsbeschluss nach Ziffer 6 bezieht sich auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung.
   Die Auswirkungen der Zahlungen an den Geschäftsführer auf die einzelnen Zweige der Sozialversicherung, sind mit den Sozialversicherungsträgern bezogen auf den vorliegenden Einzelfall zu klären. Da der Beamte während des Zeitraumes der Beurlaubung ohne Dienst-

bezüge seinen Beihilfeanspruch gegenüber der Stadt grundsätzlich verliert, muss im Zuge der Ausgestaltung des Geschäftsführervertrages entschieden werden, auf welchem Wege die Versicherung gegen Krankheit sichergestellt werden soll.

Nachfrage:
I) Ist die Antwort so zu verstehen, dass eine Doppelzahlung im Sinne der ursprünglichen Frage im Moment nicht ausgeschlossen werden kann?

5. **Frage 12:** Deckt der im Antrag genannte Versorgungszuschlag in Höhe von 30% alle denkbaren Fälle mit finanziellen Auswirkungen (z.B. im Rahmen der Beihilfe) so ab, dass der Stadt ab dem Zeitpunkt der Beurlaubung in Bezug auf Herrn Lübken definitiv keine Kosten entstehen?

   Antwort: Die Zahlung eines Versorgungszuschlags für die Dauer der Beurlaubung bewirkt die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Kosten im Rahmen der Beihilfe fallen für die Stadt nicht an. Es sind weiterhin Rückstellungen zu bilden, die seitens der WVG erstattet werden sollen.

   Nachfrage:
   I) Wie hoch sind die zu bildenden Rückstellungen in Euro, die seitens der WVG erstattet werden sollen?

6. **Frage 13:** Müssen aufgrund des Ausschlusses der Schlechterstellung gemäß Antragsziffer 9 1) a oder aus anderen aus dem Antrag resultierenden Gründen in der WVG Rückstellungen gebildet werden, um z.B. finanzielle Risiken für die WVG in Hinblick auf die Beihilfe abzusichern? Falls ja: Wie hoch müssen die Rückstellungen sein und welche Auswirkung hat die Bildung selber auf den Gewinn der WVG?

   Antwort: Ob durch den Ausschluss der Schlechterstellung des Beamten bei der Gesellschaft Rückstellungen zu bilden sind, hängt von der Ausgestaltung des Geschäftsführervertrages und ggf. weiterer Verträge (z. B. zwischen Gesellschaft und Stadt bezüglich der erklärten Kostenneutralität für die Stadt) ab. Da der Beamte während des Zeitraumes der Beurlaubung ohne Dienstbezüge seinen Beihilfeanspruch gegenüber der Stadt grundsätzlich verliert, muss im Zuge der Ausgestaltung des Geschäftsführervertrages entschieden werden, auf welchem Wege die Versicherung gegen Krankheit sichergestellt werden soll. Je nach Ausgestaltung der Verträge muss die Gesellschaft im Zuge der Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse entscheiden, ob Rückstellungen zu bilden sind und falls ja, in welcher Höhe.

   Nachfragen:
   I) Ist seitens der Stadt schon begonnen worden, einen Vertrag gemäß der o. g. Antwort zwischen WVG und Stadt zu erarbeiten? Falls ja: Wann wurde damit begonnen und wer arbeitet seitens der Verwaltung daran alles mit?
   II) Ist der Verwaltung bekannt, ob seitens der Gesellschaftervertreterin und Herrn Lübken schon begonnen worden ist, den Geschäftsführervertrag auszuarbeiten? Falls ja: Wann wurde damit begonnen und durch wen wird die Gesellschaftervertreterin dabei fachlich unterstützt?

7. **Frage 14:** Welches Bruttogehalt und ggf. welche sonstigen Vergütungsbestandteile sind als Geschäftsführervergütung gemäß der Vorgabe in Ziffer 9 1 a) des Antrags mindestens notwendig, um die dort sogenannte „Schlechterstellung“ von Herrn Lübken zu vermeiden und wie hoch ist prozentuale Veränderung bei den diesbezüglichen Ausgaben der WVG im Vergleich zu denen für den aktuellen Geschäftsführer?

   Antwort: Unter Berücksichtigung veränderter gesetzlicher Abzüge wäre das Bruttogehalt entsprechend aufzustocken. Eine entsprechende Berechnung, auch bezogen auf die prozentuale Veränderung zu den bisherigen Ausgaben, ist aufgrund noch ungeklärter Fragen und

ohne vorherige Rückkoppelung mit den Trägern der Sozialversicherung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Nachfragen:
I) Welche Fragen sind dabei noch ungeklärt und wann ist ungefähr mit einer Beantwortung der Frage 14 zu rechnen?
II) Ist eine grobe Schätzung bezogen auf die in der Antwort genannte Aufstockung möglich und falls ja, auf welchen Betrag beläuft sich diese?

8. **Frage 17:** Ist die auf Seite 7, letzter Absatz der Antragsbegründung mit der Betrachtung des rein städtischen Jahresabschlusses gemäß § 95 GO NRW behauptete Kostenneutralität der Beurlaubung unter Berücksichtigung des Konzerngesichtspunktes gemäß § 116 (2) GO NRW und §§ 49,50 GemHVO NRW, aufgrund derer unter anderem auch die Aufwendungen und damit die Personalausgaben der WVG konsolidiert werden, aus Sicht der Verwaltung tatsächlich gegeben?

   Antwort: Die Kostenneutralität für die Stadt kann dadurch erreicht werden, dass sämtliche aus dem Dienst- und Treueverhältnis zwischen dem Beamten und der Stadt während der Zeit der Beurlaubung erwachsenden Aufwendungen in voller Höhe durch die Gesellschaft erstattet werden (z. B. Aufwendungen für Pension- und Beihilferückstellungen, Beiträge zur Rheinischen Versorgungskasse). Für diesen Fall ist die Ergebnisneutralität im städtischen Jahresabschluss gewährleistet.
   Im Rahmen des Gesamtabschlusses erfolgt eine Vollkonsolidierung der Wasserversorgungsgesellschaft (WVG). Hierbei wird eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung durchgeführt, so dass in der Ergebnisrechnung des Gesamtabschlusses nur die Aufwendungen und Erträge aus Transaktionen mit außerhalb des Konzerns stehenden Dritten nachgewiesen werden. Die Kostenerstattung der WVG an die Stadt wird somit im Gesamtabschluss nicht dargestellt. Sowohl das Geschäftsführergehalt bei der WVG als auch die evtl. anfallenden Aufwendungen für Beihilfe- und Pensionsverpflichtungen und die Beiträge zur Versorgungskasse bei der Stadt fließen dort in die Ergebnisrechnung ein.

   Nachfrage:
   I) Wenn einerseits die WVG alle Aufwendungen der Stadt für Herrn Lübken erstattet und andererseits die Bruttobezüge für die Geschäftsführervergütung gemäß Beantwortung auf Frage 14 aufzustocken sind – hat der konsolidierte „Konzern“ dann ab dem 01.07.2017 für Herrn Lübken in der Gesamtbetrachtung höhere Aufwendungen als bisher?

9. **Frage 21:** Kann ausgeschlossen werden, dass die Zahlungen der WVG an die Rheinische Zusatzversorgungskasse während des Bestehens des Geschäftsführeranstellungsvertrags von Herrn Lübken keine verdeckte Gewinnausschüttung bedeuten? Falls ja: auf welcher rechtlicher Grundlage erfolgt diese Einschätzung? Falls nein: Welche Auswirkung hat das auf die Gesamtkonstruktion des in Frage stehenden Antrags?

   Antwort: Die Zahlung des Versorgungszuschlags erfolgt seitens der WVG an die Stadt und nicht an die Rheinische Versorgungskasse. Es erfolgt auch keine Weiterleitung der Zahlung an die RVK. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zahlung des Versorgungszuschlags eine verdeckte Gewinnausschüttung bedeutet.

   Nachfrage:
   Welche Auswirkungen ergeben sich bei der WVG im Innen- und im Außenverhältnis, wenn es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung handelt?

10. **Frage 22:** Muss der Beschluss für die Beurlaubung von Herrn Lübken, der für die gesamte Restlaufzeit seiner Wahlperiode gilt und damit hinsichtlich einer Beigeordnetentätigkeit, für die Herr Lübken gewählt wurde, einer Abberufung gleichkommt, gemäß § 71 (7) GO NRW mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates gefasst werden? Falls nein, warum nicht?

Antwort: Eine Abberufung nach § 71 Abs. 7 GO NRW ist etwas anderes als eine Beurlaubung, auch wenn es in der Auswirkung aufgrund der zeitlichen Konstellation (bis Ende der Wahlperiode) im vorliegenden Fall ähnlich erscheint. Die beamten- und versorgungsrechtlichen Folgen der beiden Rechtsinstitute ist jedoch sehr unterschiedlich. Lediglich aus der zeitlichen Komponente, vorliegend durch konkludente Anwendung des § 71 Abs. 7 GO NRW das Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu ziehen, begegnet allerdings rechtlichen Bedenken.

Nachfrage:
I) Die Beantwortung schließt nicht aus, dass die Entscheidung gemäß DS 16/0461 für die Ratssitzung unter TOP 21.1 ggf. mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Ratsmitglieder getroffen werden muss. Bis wann (möglichst vor der kommenden Ratssitzung) kann hier eine endgültige rechtliche Klärung erfolgen?

Wir bitten, die Antworten auch schriftlich festzuhalten.

gez. Georg Schell gez. Claudia Feld-Wielpütz